



Z.smu/hl

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn beabsichtigt, den Bebauungsplan für die Katastralgemeinde Hollabrunn zu ändern.

Die Bebauungsplanänderung wird gemäß §§ 29 bis 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 10/2024 durch sechs Wochen, das ist in der Zeit vom

10.3.2025 bis 24.4.2025

im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn als auch digital auf der Homepage-Amtstafel der Stadtgemeinde Hollabrunn unter www.hollabrunn.gv.at zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Auf Ansuchen können die Unterlagen auch per E-Mail zugesendet werden.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagenfrist zu der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgend einer Form Berücksichtigung findet.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Stellungnahmen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Hollabrunn, am 10.3.2025



Der Bürgermeister

KommR Ing. Alfred Babinsky

angeschlagen am: 10.3.2025
abgenommen am 24.4.2025

2 Erläuterung des Änderungspunktes

KG Hollabrunn, Anton Ehrenfried-Straße/Dreyhannweg, Änderungen der Bebauungsbestimmungen

2.1 Steckbrief

<u>Grundstücke:</u>	KG Hollabrunn, Gst.-Nr. 3614/2, 3609/1, 3609/2, 3616/4, .1340, 3622/1 et al. gemäß der planlichen Darstellung
<u>Mappenblatt:</u>	Blatt 7
<u>Bestand:</u>	40/o,k/I,II, Baufluchtlinien ohne Anbaupflicht im Abstand von 3 Metern zur Straßenfluchtlinie
<u>Planung:</u>	50/g/230 ü. A., 50/g/I,II, 40/g/I,II, 40/k/I,II, Baufluchtlinie ohne Anbaupflicht im Abstand von 3 Metern zur Straßenfluchtlinie, Baufluchtlinie ohne Anbaupflicht schräg zur Straßenfluchtlinie
<u>Änderungsanlass:</u>	Anpassung an das geänderte örtliche Raumordnungsprogramm (§ 34 Abs. 1 NÖ ROG 2014 LGBl. Nr. 10/2024)

Plandarstellung (*nicht maßstabsgetreu*):

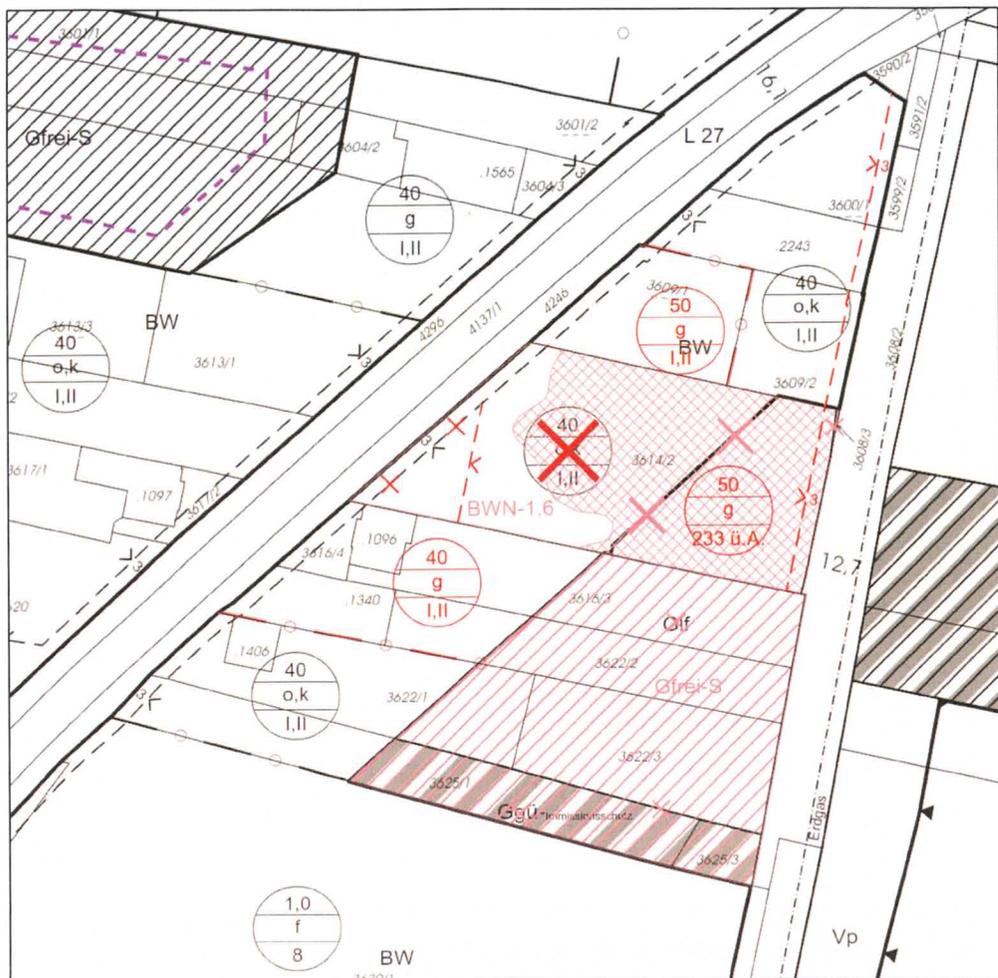


Abbildung 1: Plandarstellung des Änderungspunktes, ohne Maßstab, Änderung BBPL in Rot, Änderung FLWP in Hellrot. Quelle: eigene Darstellung, 05.03.2025 (siehe auch Anhang 2)